

1. Überblick

▪ Entwicklung der Eingaben

Das Jahr 2018 war von der Umstellung auf das neue europäische Datenschutzrecht geprägt. Erwartungsgemäß gab es bei allen Aufsichtsbehörden eine Flut von Anfragen und Eingaben jeglicher Art.

Viele Grundsatzfragen zur Umsetzung der DS-GVO wurden inzwischen von den Aufsichtsbehörden geklärt. Deshalb bestand zu Beginn des Jahres 2019 die Erwartung, dass die Zahl der Eingaben an uns rückläufig sein werde.

Doch das war nicht der Fall: Im Jahr 2019 haben uns über **12.500 Eingaben** erreicht. Damit sind die Eingaben gegenüber dem Jahr 2018 (rund 12.000) sogar noch einmal angestiegen.

Es gibt immer noch viele Fragen zu dem komplexen Regelwerk der DS-GVO und seiner Anwendung im Einzelfall. Außerdem ist ganz allgemein das Bewusstsein für das Datenschutzrecht und seine Geltendmachung gestiegen.

Weitere Einzelheiten zur statistischen Entwicklung finden sich [unter 2.](#) im Kapitel „Zahlen und Fakten“.

Unser Bestreben ist es nach wie vor, alle Eingaben im Rahmen unserer Kapazität zeitnah zu bearbeiten. Das ist leider nicht immer möglich, sodass wir bei der Bearbeitung neben der Einhaltung gesetzlicher Fristen vorrangig die Schwere der geltend gemachten Verstöße und das Risiko der Datenverarbeitung berücksichtigen müssen.

▪ Entwicklung des europäischen Rechts – Evaluation der Datenschutz-Grundverordnung

Die DS-GVO verpflichtet die EU-Kommission dazu, dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 25. Mai 2020 einen Bericht über die Bewertung und Überprüfung der Verordnung vorzulegen. Diese Evaluation bietet die Chance, Probleme zu erkennen – seien es Unklarheiten, Regelungslücken oder Überregulierungen – und Verbesserungsmöglichkeiten anzuregen. Die Aufsichtsbehörden haben sich an der vorgesehenen Evaluierung beteiligt und einen Bericht erstellt, der die gemeinsame Sicht der deutschen Behörden darstellt. Es obliegt nun dem europäischen Gesetzgeber, die Erkenntnisse aus der Evaluation auch konsequent für die Überarbeitung der DS-GVO zu nutzen. [Siehe hierzu unter 3.](#)

▪ Beratung öffentlicher Stellen

Die Beratung öffentlicher Stellen in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit ist uns weiterhin ein wichtiges Anliegen. Wie bereits im 24. Bericht in Aussicht gestellt, haben wir unser Beratungsangebot aufrechterhalten und durch zusätzliche Veranstaltungen weiter ausgebaut. [Siehe hierzu unter 11.1.](#)

▪ Innere Sicherheit

Strategische Fahndung

Beim ersten Einsatz des neuen polizeilichen Mittels der sog. „Strategischen Fahndung“ ergab unsere stichprobenhafte Prüfung, dass die Daten sehr vieler Personen kontrolliert wurden, ohne dass diese hierzu einen Anlass gegeben hätten. Der angestrebte polizeiliche Erfolg

der Gefahrenabwehr wurde dabei jedoch nicht erreicht. Was geblieben ist, sind die zahlreichen Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen. [Siehe hierzu unter 10.2.](#)

Zentrales Fahndungsportal der Polizei
Öffentlichkeitsfahndungen nach gesuchten Straftäterinnen und -tätern oder vermissten Personen werden von der Polizei im Zentralen Fahndungsportal veröffentlicht. Nach anfänglichen Auffälligkeiten in mehreren Einzelfällen wurde das System korrigiert. Es ist nunmehr datenschutzgerecht ausgestaltet. [Siehe hierzu unter 10.3.](#)

▪ **Internet und Medien**

Betrieb von Facebook-Fanpages

Auf der Basis der Entscheidungen des EuGH und des BVerwG zur gemeinsamen Verantwortlichkeit von Facebook und Betreibern einer im sozialen Netzwerk unterhaltenen Fanpage vertritt die LDI NRW weiterhin nachdrücklich ihre kritische Position gegenüber den Betreibern, wobei behördlichen Fanpagebetreibern eine Vorbildfunktion zukommt. Da das Thema jedoch auch bundes- und europaweite Relevanz hat, werden die Entwicklungen auf diesen Ebenen zunächst abgewartet, bevor in NRW über weitere Schritte zu entscheiden sein wird. Bürgerinnen und Bürger sollten sich umfassend informieren und bewusst entscheiden, ob sie ein solches Netzwerk nutzen wollen. [Siehe hierzu unter 4.2.](#)

Datenverarbeitung durch natürliche Personen

Mit dem Ziel natürliche Personen zu schützen, nimmt die DS-GVO den so genannten „Verantwortlichen“, also den

Veranlasser der Datenverarbeitung in die Pflicht. Datenschutzrechtliche Vorgaben sind nicht nur etwa von Unternehmen und Behörden zu beachten. Auch natürliche Personen sind nach der DS-GVO Verantwortliche, sobald sie nicht mehr unter das so genannte „Haushaltsprivileg“ fallen. Darunter versteht man eine Verarbeitung von Daten ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten. Bei der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten Dritter im Internet, etwa bei Facebook, Instagram oder Twitter, ist in der Regel die DS-GVO anzuwenden. [Siehe hierzu unter 4.7.](#)

▪ **Datenschutz und Wirtschaft**

Beratung

Der Beratungsbedarf zur Datenschutzreform im Bereich der Wirtschaft ist nach wie vor sehr hoch. Neben unserer täglichen Beratungstätigkeit zu verschiedenen Einzelfragen aus der Praxis haben wir auf zahlreichen Veranstaltungen über die DS-GVO informiert. Zudem haben wir zu häufig angefragten Themen unsere Homepage um weitere Informationen ergänzt. [Siehe hierzu unter 5.1.](#)

Änderung der Voraussetzungen für die Pflicht zur Benennung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Das Bundesdatenschutzgesetz wurde in einem wichtigen Punkt geändert: Erst wenn **20** Personen in einem Betrieb ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, muss ein Datenschutzbeauftragter benannt werden. Nach altem Recht bestand diese Pflicht schon ab einer entsprechenden Personenzahl von 10.

Auch bei Wegfall einer solchen Pflicht raten wir dazu, am Datenschutzbeauftragten festzuhalten: Die datenschutzrechtlichen Vorgaben müssen ohnehin eingehalten werden, und die fachliche Expertise eines Datenschutzbeauftragten schützt vor Sanktionsrisiken und stärkt das Vertrauen der Kundschaft in die Unternehmen. [Siehe hierzu unter 5.2.](#)

Akkreditierungskriterien für CoC-Überwachungsstellen mit Sitz in Deutschland

Mit Verhaltensregeln (Codes of Conduct) nach Art. 40, 41 DS-GVO wird es Wirtschafts- und Branchenverbänden ermöglicht, die abstrakten und allgemeinen Vorgaben der DS-GVO durch Verhaltensregeln sektor- und branchenspezifisch auszufüllen – Konzept der regulierten Selbstregulierung. Verhaltensregeln vereinfachen somit die wirksame Anwendung der DS-GVO und geben hierdurch Rechtssicherheit. Die Einhaltung der Verhaltensregeln wird durch unabhängige CoC-Überwachungsstellen der Wirtschaft kontrolliert. Sie müssen von der zuständigen Aufsichtsbehörde vorher akkreditiert werden. Dazu haben die deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder branchenunabhängig einheitliche Akkreditierungskriterien entwickelt und dem EDSA zur Stellungnahme vorgelegt. [Siehe hierzu unter 5.3.](#)

Smart Metering – Digitale und intelligente Stromzähler

Die flexible Nutzung erneuerbarer Energien bedarf intelligenter Energieversorgungsnetze. Stromnachfrage und wetterabhängige Stromeinspeisung sind dabei in Einklang zu bringen. Helfen sollen digitale und intelligente Stromzähler. Ihr

Einbau und Betrieb wird jedoch nicht selten skeptisch gesehen, ist doch die private Wohnsphäre betroffen. Dazu erreichen uns häufig Fragen. [Siehe hierzu unter 5.6.](#)

▪ Verein und Ehrenamt

Auch in Vereinen und im Ehrenamt ist der Beratungsbedarf immer noch hoch. Gleiches gilt für die Zahl der Beschwerden. In der täglichen Beratungspraxis konnten wir viele Fragen klären und versachlichen. Unser praxisorientierter Ratgeber: „Datenschutz im Verein nach der DS-GVO“ mit Fallbeispielen und Mustertexten wird unverändert häufig nachgefragt. Zudem haben wir mehrere Vorträge zu speziellen Fragen des Datenschutzes im Verein und im Ehrenamt, aber auch allgemein zur Datenschutzaufsicht und zum neuen Datenschutzrecht gehalten.

▪ Informationen und Öffentlichkeitsarbeit

Um dem Informationsbedarf über den Einzelfall hinaus Rechnung zu tragen, haben wir unser Informationsangebot auf unserer Internetseite www.ldi.nrw.de zu aktuellen Entwicklungen erweitert und zahlreiche Broschüren, Orientierungshilfen und Muster veröffentlicht.

Veröffentlichungen der Datenschutzkonferenz sind auch auf der gemeinsamen Internetseite www.datenschutzkonferenz-online.de abrufbar.

Wir beteiligen uns weiterhin am **Virtuellen Datenschutzbüro** www.datenschutz.de, das Bürgerinnen und Bürgern als erste zentrale Informations- und Anlaufstelle dient. Insbesondere um Jugendliche zu erreichen beteiligen wir uns

zudem an der Webseite www.young-data.de.

- **Datenschutzkonferenz und Expertengruppen des Europäischen Datenschutzausschusses**

Im Jahr 2019 fanden mehrere Termine der **Datenschutzkonferenz** statt. Zudem haben wir an zahlreichen Sitzungen der Arbeitskreise der Datenschutzkonferenz teilgenommen.

Wir leiten, wie schon in den Vorjahren, die Arbeitskreise Wirtschaft (vormals Düsseldorfer Kreis), Statistik, Kreditwirtschaft und – gemeinsam mit Hessen – den Arbeitskreis Auskunfteien.

Der Europäische Datenschutzausschuss hat zu seiner Unterstützung mehrere Ausschüsse – sog. Expert Subgroups – gebildet, in denen auch die nationalen Aufsichtsbehörden vertreten sind. Die LDI NRW ist in der Key Provisions Expert Subgroup und in der Financial Matters Expert Subgroup des Europäischen Datenschutzausschusses aktiv.

- **Anlasslose Prüfungen**

Die starke Nachfrage nach Beratung zur Umsetzung der DS-GVO und die massiv angestiegenen Eingaben haben unsere Arbeitskraft mehr als gebunden. Leider reichten dadurch die Personalkapazitäten nicht aus, um unabhängig von Beschwerden wieder – wie zuvor – vermehrt

Kontrollen und Prüfungen durchzuführen.

Aber ein Anfang ist gemacht: Im Jahr 2019 haben wir mit einigen Initiativprüfungen begonnen.

Folgende Prüfverfahren befinden sich in verschiedenen Verfahrensstadien:

- **Abrechnungspraxis von privat-ärztlichen Abrechnungsunternehmen.** [Siehe unter 9.7.](#)
- **Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben bei Banken, Versicherungen und Versorgungsunternehmen.** [Siehe unter 5.9.](#)
- **Beschäftigtendatenschutz bei Personaldienstleistern und Leiharbeitsunternehmen.** [Siehe unter 6.3.](#)
- **Nutzung von Internethandelsplattformen durch Apotheken.** [Siehe unter 9.6.](#)
- **Datenschutzbeauftragte bei Jobcentern der Kommunen.** [Siehe unter 11.3.](#)
- **Videoüberwachung bei Großbäckereien.** [Siehe unter 7.3.](#)

2. Zahlen und Fakten

Die Pflicht jeder Aufsichtsbehörde zur Erstellung eines Jahresberichtes ergibt sich unmittelbar aus der DS-GVO (Art. 59). Zu den Inhalten dieser jährlichen Berichte enthält die DS-GVO lediglich optionale Vorschläge.

Eine Vergleichbarkeit unter den Mitgliedstaaten ist wegen der ganz unterschiedlichen Strukturen und Situationen nur sehr bedingt möglich. Innerhalb Deutschlands hat die Datenschutzkonferenz sich in Bezug auf die Darstellung von bestimmten Zahlen und Fakten auf einige Kriterien zur statistischen Darstellung in den ansonsten ganz unterschiedlichen Berichten der Aufsichtsbehörden verständigt.

Vor diesem Hintergrund berichtet auch die LDI NRW in diesem ersten Jahresbericht nach der DS-GVO ausführlicher als bisher über Anzahl und Art der angefallenen Tätigkeiten.

▪ Eingabesituation

Im Jahr **2019** haben uns insgesamt über **12.500** schriftliche Eingaben erreicht – im Jahr 2018 waren es gerundet 12.000, im Jahr 2017 etwa 4.400. Grundsätzlich nicht erfasst haben wir dabei die zahlreichen telefonischen Anfragen.

Von den über 12.500 schriftlichen Eingaben in 2019 waren **2.235** Meldungen nach Art. 33 DS-GVO zu sog. Datenpannen.

Von den übrigen Eingaben waren etwa 80 Prozent Beschwerden nach Art. 77 DS-GVO und etwa 20 Prozent Beratungsanfragen.

▪ Beschwerden und Beratungsanfragen

Eine Beschwerde liegt nach Art. 77 DS-GVO vor, wenn eine Person vorträgt, dass ein sie persönlich verletzender Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen vorliegt. Nicht umfasst von dieser Definition sind Eingaben, die auf mutmaßliche Datenschutzverstöße hinweisen, von denen die Einsendenden jedoch nicht selbst betroffen sind. Ab 2020 werden wir derartige Eingaben wie auch weitere Unterkategorien von Eingaben differenzierter erfassen.

Der ganz überwiegende Teil der Beschwerden, nämlich weit über 80 Prozent, richtet sich gegen Datenverarbeitungen im nicht-öffentlichen Bereich, das heißt die Verantwortlichen sind kleine, mittlere und große Unternehmen vieler Wirtschaftszweige, Selbständige unter anderem aus dem Dienstleistungsbereich wie Mediendienste, Rechtsanwälte und Steuerberater sowie Vereine und auch Privatpersonen.

Schriftliche Beratungsanfragen haben wir sowohl von Verantwortlichen als auch von Auftragsverarbeitern, betroffenen Personen und auch von der öffentlichen Verwaltung auf Landes- und Kommunal-ebene erhalten.

▪ Meldungen von Datenschutzverletzungen

Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Maßnahmen, die zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt, eine sog. **Datenpanne**, muss der Verantwortliche un-

verzüglich und möglichst binnen 72 Stunden der zuständigen Aufsichtsbehörde melden (Art. 33 DS-GVO).

Im Jahr 2019 wurden uns **2.235** solcher (vermeintlicher) Datenpannen gemeldet.

Der mit den in Art. 33 und 34 DS-GVO eingeführten Melde- und Benachrichtigungspflichten verbundene Aufwand ist erheblich – sowohl für die Verantwortlichen, als auch für die LDI NRW. Anfang des Jahres 2020 haben wir deshalb ein elektronisches Meldeportal eingerichtet. Ziel ist neben der Reduktion des Aufwands auch eine Verbesserung der Servicequalität bezogen auf die Einreichung und Bearbeitung der Meldungen. [Siehe hierzu unter 12.1.](#)

▪ **Abhilfemaßnahmen**

Um eine einheitliche Überwachung und Durchsetzung der DS-GVO sicherzustellen, werden den Aufsichtsbehörden in Art 58 Abs. 2 DS-GVO einheitliche Abhilfebefugnisse eingeräumt.

Von den dort genannten Abhilfemaßnahmen wurden von der LDI NRW insgesamt **242** Maßnahmen ergriffen. Davon waren 73 Geldbußen gemäß Art. 58 Abs. 2 Buchstabe i DS-GVO. Dazu im Einzelnen:

Um eine weitgehend einheitliche Linie bei der Verhängung von Bußgeldern zu erzielen, hat LDI NRW im Jahr 2019 eine Zentrale Bußgeldstelle zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten eingerichtet. Kriterien für die Entscheidung, ob und in welcher Höhe ein Bußgeld verhängt werden soll, enthält Art. 83 Abs. 2 DS-GVO. Geahndet wurden im Jahr 2019 eine Viel-

zahl von Verstößen gegen die Auskunftspflicht gegenüber der LDI NRW, wie auch gegenüber betroffenen Personen, die unzulässige Bereitstellung und/oder Weitergabe von Daten ohne erforderliche Sicherung, die unzulässige Entsorgung personenbezogener Daten, zum Beispiel Patientendaten und Daten von Beschäftigten, sowie die Datenverarbeitung mit Hilfe von Dashcams.

Im Jahr 2019 wurden bei der Zentralen Bußgeldstelle 123 Verfahren eingeleitet. Die Verfahren sind zum Teil noch nicht abgeschlossen. Insgesamt wurden 73 Verfahren mit einem Bußgeldbescheid beendet. Die Höhe der Bußgelder reicht von 100 bis 1.500 Euro.

Ein Wort zur Erläuterung der Abhilfemaßnahmen: Im Vergleich zur Anzahl der Beschwerden fällt die Anzahl der ergriffenen Abhilfemaßnahmen gering aus. Das erklärt sich zum einen damit, dass die LDI NRW nach wie vor im Kontakt mit den Verantwortlichen den Schwerpunkt auf Beratung und Sensibilisierung setzt. Häufig können so einvernehmliche, konstruktive Lösungen gefunden werden, die nicht nur den Einzelfall datenschutzgerecht lösen, sondern auch für die zukünftige Praxis der Verantwortlichen einen Gewinn für den Datenschutz bedeuten.

Zum anderen sind viele Verfahren sehr aufwändig sowohl in zeitlicher wie in inhaltlicher Hinsicht. Nicht selten bedarf es vieler Kontakte und umfangreichen Schriftwechsels bis es am Ende zu einer Abhilfemaßnahme etwa in Form eines Bußgeldbescheides kommt. Daher wurden viele im Jahr 2019 begonnene Verfahren 2019 noch nicht beendet. Erst wenn diese abgeschlossen sind, können

die getroffenen Abhilfemaßnahmen in der nächsten statistischen Darstellung Berücksichtigung finden.

▪ Europäische Verfahren

Die DS-GVO bestimmt Verfahren für eine europäische Meinungsbildung und Entscheidungsfindung der Datenschutzaufsichtsbehörden. Das einheitliche europäische Recht soll in den Mitgliedstaaten auch einheitlich angewendet werden. Da die Regelungen der DS-GVO oft allgemein gehalten sind, haben die Aufsichtsbehörden die Aufgabe, das neue Recht in der Interpretation und in der Praxis zu harmonisieren. Dazu müssen sich die Behörden abstimmen und – teils verbindliche – Rechtsauffassungen entwickeln. Die Meinungsbildung der europäischen Aufsichtsbehörden findet in Abstimmungsverfahren der betroffenen Behörden untereinander und im Europäischen Datenschutzausschuss statt.

Für viele Abstimmungsprozesse wird das Binnenmarkt-Informationssystem (Internal Market Information System – IMI) als IT-Plattform eingesetzt. Die Plattform IMI unterstützt die Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz über komplexe Module. Wird ein Modul in IMI gestartet, generiert das System eine automatische Benachrichtigung, die bei der empfangenden Behörde bearbeitet werden muss. Arbeitssprache in IMI ist Englisch.

Unter anderem tauschen sich die betroffenen Aufsichtsbehörden über grenzüberschreitende Fälle aus und stimmen Entscheidungen ab. Geht beispielsweise bei uns eine Beschwerde in Bezug auf eine grenzüberschreitende Datenverar-

beitung ein, leiten wir als Eingangsbehörde die ersten notwendigen Schritte über IMI in die Wege.

Im Jahr 2019 war die LDI NRW **1390**-mal mit gestarteten IMI-Modulen befasst.

▪ Förmliche Begleitung bei Rechtsetzungsvorhaben

Im Jahr 2019 wurde die LDI NRW bei **21** Rechtsetzungsvorhaben beteiligt.

Dabei wurden wir in unterschiedlicher Intensität und in verschiedenen Phasen der Verfahren vor der Einbringung in den Landtag oder als Sachverständige im Rahmen von Anhörungen im Landtag insbesondere bei den folgenden Gesetzesvorhaben tätig:

- Gesetz zur Stärkung der Rechte von im Polizeigewahrsam festgehaltenen Personen (ehemals 7. Änderungsgesetz zum Polizeigesetz NRW)
- Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen – EGovG NRW)
- Schulgesetz NRW nebst schulrechtlichen Verordnungen
- Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW)
- Umsetzungsgesetz zum 3. Staatsvertrag zur Änderung des Glückspielstaatsvertrags in NRW

- Maßregelvollzugsgesetz NRW (MRVG)
- Gutachterausschussverordnung NRW
- Verordnung über die Zulassung der Datenübermittlung von Meldebehörden an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen (Meldedatenübermittlungsverordnung – Meld-DÜV NRW)
- Statistikgesetz Nordrhein-Westfalen (LStatG NRW)
- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)
- Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII)
- Pflegekammergesetz
- Gesetz über die klinische und epidemiologische Krebsregistrierung im Land Nordrhein – Westfalen (Landeskrebsregistriergesetz – LKRG NRW)
- Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NRW – SpielbG NRW)

Unsere Hinweise wurden vielfach aufgegriffen und umgesetzt. Ein Fokus unseres Tätigwerdens in diesem Bereich lag dabei weiterhin auf der Aufrechterhaltung des vor der DS-GVO und der JI-Richtlinie bestehenden Datenschutzniveaus in NRW.

Die LDI NRW ist frühzeitig über Entwürfe für Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu unterrichten, wenn diese eine Verarbeitung personenbezogener Daten vorsehen (vgl. § 27 Abs. 5 Satz 2 Datenschutzgesetz NRW). Dies soll sicherstellen, dass wir die vorgesehenen Neuregelungen hinreichend gründlich prüfen und ggf. eingehend beratend tätig werden können. Diese Aufgabenwahrnehmung wird nicht selten dadurch erschwert, dass eine Rückmeldung innerhalb weniger Tage erwartet wird.